

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 73/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am

18. Juli 1972

U r t e i l

, Reg.-
Hauptsekretär als
Urk. Beamter d.
Gesch. Stelle

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 23. Juni 1972 durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t -Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. S t r a u b,
Bundesrichter	Dr. R e i n h o l d,
Bundessozialrichter	W e n d e r o t h und
Bundessozialrichter	S e m m e l b a u e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. Juli 1970 aufgehoben.

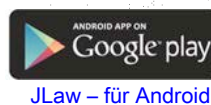
Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 12. August 1969 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Beitragspflicht zur Rentnerkrankenversicherung.

Nach den mit der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) war der am 5. Mai 1944 geborene Kläger bis zum 30. September 1968 Zeitsoldat. Auf seinen am 30. August 1968 gestellten Antrag gewährte ihm die Landesversicherungsanstalt ab 1. Oktober 1968 Waisenrente. Mit Bescheid vom 28. Januar 1969 teilte ihm die Beklagte mit, er sei mit der Rentenantragstellung Pflichtmitglied in der Rentnerkrankenversicherung geworden und habe bis zum Rentenbeginn 38,15 DM Beitrag zu zahlen. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 9. April 1969; Urteil des Sozialgerichts (SG) München vom 12. August 1969). Auf die Berufung des Klägers hob das Bayerische LSG mit Urteil vom 22. Juli 1970 die erstinstanzliche Entscheidung sowie die angefochtenen Bescheide auf und führte zur Begründung aus: Zwar schreibe § 315 a der Reichsversicherungsordnung (RVO) vor, daß vom Tage der Rentenantragstellung an auch jene Personen als Mitglieder der Krankenversicherung gelten, die Rente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung beantragt haben, ohne die Voraussetzungen für den Rentenbezug zu erfüllen. Der Kläger sei jedoch bis zum 30. September 1968 nicht krankenversicherungspflichtig geworden, weil er bis dahin als Zeitsoldat nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 RVO versicherungsfrei gewesen sei. Diese Vorschrift beziehe sich zwar ausdrücklich nur auf eine der in § 165 RVO bezeichneten Tätigkeiten. Sie sei aber analog auf Berufs- und Zeitsoldaten zu erstrecken, bei denen die Voraussetzungen des § 165 Abs. 1 Nr. 3 und des § 315a RVO vorlägen. Diese Soldaten bedürften keines Versicherungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

schutzes, weil sie ohnedies Anspruch auf Heilfürsorge hätten. Da vor Einführung der Rentnerkrankenversicherung § 172 Abs. 1 Nr. 2 alle Soldaten erfaßt habe, die nach § 165 RVO versicherungspflichtig gewesen wären, sei es wegen derselben Interessenlage geboten, die ihrer Natur nach generelle Regelung der Versicherungsfreiheit von Soldaten auch auf diejenigen Soldaten anzuwenden, die als Rentner oder Rentenantragsteller krankenversicherungspflichtig wären.

Mit der zugelassenen Revision beantragt die Beklagte sinngemäß,

das angefochtene Urteil zu ändern
und die Berufung des Klägers zurück-
zuweisen.

Sie meint, nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 RVO seien versicherungsfrei nur Soldaten, denen eine Anwartschaftsleistung auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet sei. Das sei bei Zeitsoldaten nicht der Fall. Ihr Anspruch auf Heilfürsorge beseitige die Versicherungspflicht in der Rentnerkrankenversicherung nicht. Die Ausnahmen von dieser Versicherungspflicht seien in der RVO abschließend geregelt. Der Kläger werde von ihnen nicht erfaßt.

Der Kläger hat sich nicht geäußert.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Entgegen der Auffassung des LSG besteht die streitige Beitragsforderung zu Recht; der angefochtene Bescheid der Beklagten ist nicht zu beanstanden.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 315 a RVO (idF des Art. 1 § 1 Nr. 13 des Finanzänderungsgesetzes vom 21.12.1967, BGBl I 1259 - FinÄndG) bestimmt, daß Personen, die eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten beantragt haben, ohne die Voraussetzungen für den Bezug der Rente zu erfüllen, vom Tage der Stellung des Renten-antrages an als Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung gelten, sofern sie nicht bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften krankenversichert sind. Die hier-nach erforderlichen Voraussetzungen für eine solche Formalmitgliedschaft waren nach den nicht angegriffenen und deshalb bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG bei dem Kläger am 30. August 1968 erfüllt. Der Kläger ist mit-hin an diesem Tag Pflichtmitglied der Beklagten geworden.

§ 172 Abs. 1 Nr. 2 RVO steht dem nicht entgegen. Nach dieser in der Fassung der Ersten Vereinfachungsverordnung vom 17. März 1945 (RGBl I, 41) auch weiterhin geltenden Vorschrift (vgl. BSG 3, 161) sind versicherungsfrei Soldaten, die eine der im § 165 RVO bezeichneten Tätigkeiten im Dienst oder während der Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung ausüben, auf die der § 169 anzuwenden ist. Ob der Kläger als Zeitsoldat zu diesen Soldaten gehört hat, kann dahinstehen. Die durch diese Vorschrift normierte Freistellung von der Versicherungspflicht erfasst eine nach § 315 a RVO mit der Stellung eines Rentenanspruchs eintretende Pflichtversicherung nicht. Wie der Senat schon wiederholt entschieden hat, ist die Frage, ob in einem bestimmten Versicherungszweig Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit besteht, grundsätzlich für jeden insoweit erheblichen Sachverhalt gesondert zu beurteilen (vgl. BSG 20, 123 und 133; 31, 66 und 131).

Entgegen der Auffassung des LSG ist § 172 Abs. 1 Nr. 2 RVO hier auch nicht entsprechend anwendbar. Die ärztliche Versorgung der Berufs- und der Zeitsoldaten ist zwar durch

§ 30 Abs. 1 des Soldatengesetzes (jetzt geltende Fassung vom 22. April 1969, BGBl I, 313) iVm § 36 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften (vgl. VMBI 1962, 446; 1965, 521; 1966, 49; 1968, 344) weitgehend sichergestellt (vgl. Hedde-Fischer, Betreuung und Fürsorge in der Bundeswehr, Hbg 1969, insbesondere S. 112/113, 123, 125, 172; Kaub/Schmidbauer, Die soziale Sicherung des Berufssoldaten und des Soldaten auf Zeit, München 1967, insbes. S. 68, 76). Es handelt sich insoweit jedoch ebenso wenig um eine gesetzliche Krankenversicherung wie bei der Krankenversorgung beispielsweise nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Lastenausgleichsgesetz und ähnlichen gesetzlichen Regelungen. § 315 a RVO stellt aber ausdrücklich nur diejenigen Rentenantragsteller von der Formalmitgliedschaft frei, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften krankenversichert sind (§ 315 a Abs. 3 iVm § 165 Abs. 6 RVO). Der Gesetzgeber hat sogar davon abgesehen, Personen, die als Familienangehörige Versicherungsschutz in Gestalt von Familienkrankenpflege genießen, von dieser formalen Pflichtversicherung auszunehmen (vgl. BSG 23, 293, 298; die am 1.8.1969 in Kraft getretene Regelung in § 381 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 RVO stellt den Rentenantragsteller nur in bestimmtem Umfang beitragsfrei, beseitigt aber nicht die mit dem Rentenantrag verbundene Formalversicherung). Für eine weitere Einschränkung dieser Pflichtversicherung im Wege der Gesetzesanalogie ist deshalb kein Raum.

Infolge seiner mit dem Tag der Stellung des Rentenantrags, also am 30. August 1968 eingetretenen Formalmitgliedschaft hat der Kläger nach § 381 Abs. 3 RVO die bis zum Beginn der Rente, also bis zum 30. September 1968 fällig gewordenen Krankenversicherungsbeiträge selbst zu tragen. Der insoweit in dem angefochtenen Bescheid ausgewiesene Betrag von 38,15 DM ist unter den Beteiligten nicht streitig. Daß der Kläger die Zahlung dieses Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung im Hin-

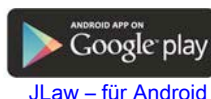


- 6 -

blick auf die ihm damals als Zeitsoldat gesichert gewesene unentgeltliche ärztliche Versorgung als unbillige Härte empfinden mag, ändert an seiner Beitragspflicht nichts (vgl. BSG in SozR Nr. 3 zu § 315 a RVO; BVerfG 13, 21, 29). § 381 Abs. 3 RVO stellt zwar in seiner jetzt geltenden Fassung Rentenantragsteller in bestimmten Fällen ausnahmsweise von der ihnen obliegenden Beitragspflicht frei. Auf den Kläger trifft jedoch keine dieser Ausnahmen zu. Entsprechend anwendbar wäre insoweit allenfalls die in § 381 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 getroffene Ausnahmeregelung. Danach sind diejenigen Rentenantragsteller von der Beitragsleistung freigestellt, denen Anspruch auf Familienkrankenpflege zusteht. Da die einem Berufs- oder Zeitsoldaten nach den vorstehend bereits genannten gesetzlichen Bestimmungen unentgeltlich zu gewährende ärztliche Versorgung leistungsmäßig über die Familienkrankenpflege hinausgeht, liegt es nahe, eine entsprechende Anwendung hier als gerechtfertigt anzunehmen. Einer Entscheidung bedarf es insoweit im Rahmen dieses Rechtsstreits jedoch nicht, denn die Nr. 3 ist dem zweiten Satz des 3. Absatzes von § 381 erst mit Wirkung ab 1. August 1969 angefügt worden (vgl. Art. 2 Nr. 16 des Lohnfortzahlungsgesetzes und Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 27. 7. 1969, BGBl I, 946, 952), während die übrigen Ausnahmeregelungen (§ 381 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2) bereits durch das FinÄndG normiert worden sind (vgl. Art 1 § 1 Nr. 14 b FinÄndG vom 21. 12. 1967, BGBl I, 1259, 1262). Für die Zeit vom 30. August bis zum 30. September 1968, um die es sich hier handelt, kann deshalb ihre entsprechende Anwendung ohnehin nicht in Betracht kommen.

Nach alledem ist auf die Revision der Beklagten das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

-7-



- 7 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Dr. Langkeit
zugleich für den infolge
Krankheit an der Unterschrift
verhinderten
Bundesrichter Dr. Straub

Dr. Reinhold

